

Wärmeplanung schärfen: fünf Schritte für Klarheit vor Ort

# Reformbedarf des Wärmeplanungsgesetzes

## ERSCHIENEN

Berlin, 29. Juni 2026

## THEMENFELD

Wärmewende · Kommunale Wärmeplanung

## KERNBOTSCHAFT

Die kommunale Wärmeplanung ist das **zentrale Steuerungsinstrument der Wärmewende** — doch sie bleibt rechtlich unverbindlich und lässt zentrale Prüfaspekte offen. Die Kabinetts-Novelle vom 27. Mai 2026 entlastet kleine Kommunen, behebt die **strukturellen Schwächen** aber nicht. Dieses Briefing zeigt fünf konkrete Reformschritte — von methodischen Mindestanforderungen bis zur **Kopplung von Planung und Förderung** —, die der Wärmeplanung die Verbindlichkeit geben, die Haushalte und Investoren brauchen.

## EINLEITUNG

## Wärmeplanung schärfen: fünf Schritte für Klarheit vor Ort

Die kommunale Wärmeplanung soll Kommunen, Energieversorgern, Wohnungsunternehmen und Haushalten Planungssicherheit verschaffen. Ihre ersten Ergebnisse zeigen, dass sie diese Rolle bislang nur eingeschränkt erfüllt.

Die kommunale Wärmeplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument der Wärmewende. Sie legt fest, welche Quartiere künftig ein Wärmenetz erhalten und wo Haushalte auf dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen setzen. Bis Mitte 2028 müssen rund 11.000 Kommunen einen Wärmeplan vorlegen; bundesweit sind bislang 1.667 Wärmepläne abgeschlossen. Die ersten Ergebnisse geben einen Eindruck, inwiefern die Wärmeplanung ihrer eigenen Rolle gerecht werden kann.

Genau hier liegt das Problem. Der Wärmeplan entfaltet nach § 23 Abs. 4 WPG keine rechtliche Außenwirkung und begründet weder Rechte noch Pflichten. Eine Auswertung der Stiftung Klimaneutralität von 15 abgeschlossenen Wärmeplanungen aus acht Bundesländern mit rund 650.000 Haushalten zeigt, wie diese fehlende Verbindlichkeit wirkt: Die Anteile ausgewiesener Prüfgebiete schwanken zwischen null und 35 Prozent der Haushalte. Wo ein Haushalt in der einen Kommune eine klare Festlegung erhält, wartet sein Nachbar in der angrenzenden Kommune im Prüfgebiet auf eine Entscheidung, die das Gesetz nirgends terminiert. So produziert ausgerechnet das Instrument, das Orientierung schaffen soll, selbst Unsicherheit.

Diese Heterogenität erzeugt nicht nur Unsicherheit für die Haushalte, sondern systemische Kosten. Die BEG fördert individuelle Heizungslösungen auch dort, wo der Wärmeplan ein Wärmenetz vorsieht. Jede geförderte Einzellösung in einem künftigen Netzgebiet verschlechtert den Business Case des Netzes, weil ein Abnehmer wegfällt. Sinkt die Anschlussdichte, steigen die Fixkosten pro versorgtem Haushalt, die Finanzierungsbedingungen verschlechtern sich, und die Wirtschaftlichkeitslücke wächst. Koordiniertes Handeln kehrt diese Logik um: gebündelte Abnahme senkt die Wärmegestehungskosten, belastbare Anschlussquoten verbessern die Kreditkonditionen, höhere Auslastung verkürzt die Amortisationszeiten.

Das Bundeskabinett hat am 27. Mai 2026 eine erste Novelle des Wärmeplanungsgesetzes beschlossen. Sie führt mit § 22a eine „kleine Wärmeplanung“ für Kommunen bis 15.000 Einwohner ein, vereinfacht die Datenerhebung und schafft einen föderalen Datenraum. So sollen kleine Kommunen beim Verfahren entlastet werden. Die strukturellen Schwächen der Wärmeplanung werden damit allerdings nicht behoben: Die zentralen Paragraphen zu den Zieldimensionen (§ 18), zur Gebietsausweisung (§ 19), zur Umsetzungsstrategie (§ 20) und zur Rechtswirkung (§ 23 Abs. 4) bleiben unverändert.

Die Wärmeplanung ist das einzige Instrument, das Angebot und Nachfrage räumlich zusammenbringt. Ihre Koordinationsfunktion erfüllt sie aber nur, wenn ihre Ergebnisse verbindlich genug sind, um Förderentscheidungen und Investitionsplanungen daran auszurichten. Solange sie unverbindlich bleibt und zentrale Prüf Aspekte ungeklärt lässt, wird sie ihrer eigenen Bedeutung nicht gerecht und erfüllt die Rolle nicht, die ihr in der Wärmewende zukommt.

Das vorliegende Briefing identifiziert fünf konkrete Reformschritte für die angekündigte weitergehende Überarbeitung des WPG. Sie reichen von methodischen Mindestanforderungen über die eindeutige Gebietszuordnung und die soziale Dimension bis zur Verknüpfung von Planung und Fördersystem.

## AUSGANGSLAGE

# Was die Haushalte heute erleben

Die empirische Auswertung abgeschlossener Wärmepläne legt drei Befunde offen, die aus Sicht der Haushalte und des Gesamtsystems Schwächen im aktuellen Modus der Wärmeplanung zeigen.

## 1 Die Ausweisung der Prüfgebiete variiert drastisch

Einzelne Kommunen verzichten vollständig auf diese Kategorie, andere wie Lübeck weisen 35 Prozent ihrer Haushalte als Prüfgebiet aus. Für die betroffenen Eigentümer und Mieter bedeutet das anhaltende Planungsunsicherheit. Für Netzbetreiber und Investoren fehlen Kalkulationsgrundlagen: Solange unklar bleibt, ob ein Quartier zentral oder dezentral versorgt wird, lässt sich weder die Anschlussdichte noch die Wirtschaftlichkeit eines Netzes belastbar berechnen. Die Unsicherheit verteuert die Finanzierung und verzögert Investitionsentscheidungen auf beiden Seiten.

## 2 In Prüfgebieten konzentrieren sich vulnerable Haushalte

Mieterinnen und Mieter ohne eigene Entscheidungsfreiheit, einkommensschwache Eigentümer sowie Wohnungseigentümergeinschaften mit Koordinationsproblem: Genau dort, wo die Planung offen bleibt, leben viele Haushalte mit geringen Anpassungsmöglichkeiten. Eine ausschließlich technisch-ökonomische Entscheidungslogik blendet diese Dimension aus.

## 3 Selbst ein ausgewiesenes Netzgebiet schafft keine Klarheit

§ 23 Abs. 4 WPG hält fest, dass der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung besitzt und keine einklagbaren Rechte oder Pflichten begründet. § 20 zur Umsetzungsstrategie benennt keine konkreten Aufgabenträger. Daraus folgt eine systematische Lücke zwischen Planung und Realisierung. Somit sorgt selbst eine konkrete Festlegung nicht für Investitionssicherheit bei Haushalten und Energieversorgern.

Die folgenden fünf Reformschritte adressieren diese Schwächen systematisch.

ÜBERSICHT

# Die fünf Reformschritte im Überblick

Jeder Reformschritt benennt den Regelungsort im WPG, die Kernanforderung und die Wirkung für die Haushalte.

Reformschritt	Regelungsort im WPG	Kernanforderung	Wirkung für die Haushalte
<b>1 · Technikkatalog verbindlich machen</b>	§ 9, verbindlicher Leitfaden	Technikkatalog als verbindliche Grundlage, Wirtschaftlichkeitsvergleich, einheitliche Planungsparameter	Vergleichbare Planung in Nachbarkommunen, belastbare Versorgungsaussage als Investitionsgrundlage
<b>2 · Versorgungsgebiete eindeutig zuordnen</b>	§ 3 Abs. 1, § 19, § 18, § 25 Abs. 1	Keine Prüfgebiete mehr als Kategorie, neue Kategorie „Nahwärmenetzgebiet“, Verzicht auf gasförmige Prüfgebiete, verbindliche Klärungsfrist	Eindeutige Versorgungsperspektive für jedes Quartier, Ende des Schwebezustands, klare Investitionssignale
<b>3 · Sozio-ökonomische Analyse verankern</b>	§ 18 Abs. 1, Anlage 1	Soziale Aspekte als gleichrangige Zieldimension, Haushaltsdaten auf Baublockebene	Schutz vulnerabler Haushalte vor Überforderung, sozial differenzierte Versorgungsentscheidungen
<b>4 · Aufgabenträger benennen, Förderung koppeln</b>	§ 20, BEW- und BEG-Richtlinien	Pflicht zur Benennung von Aufgabenträgern, BEW-Förderbonus, BEG-Konditionalität an Wärmeplan	Verlässliche Ansprechpartner für Netzanschluss, Schutz vor Cherry-Picking, stärkerer Business Case
<b>5 · Methodik behördlich prüfen lassen</b>	§ 24	Verpflichtende Methodikprüfung durch untere Landesbehörden, Nachbesserungsvorbehalt bei Bundesförderung	Einheitliche Qualität deutschlandweit, gleichwertige Aussagen unabhängig vom Wohnort

Die fünf Schritte greifen ineinander: Erst eine einheitliche Methodik (1), eine klare Zonierung (2), benannte Aufgabenträger (4) und eine behördliche Qualitätsprüfung (5) machen den Wärmeplan tragfähig genug, um ihn mit der ersten Fortschreibung verbindlich zu machen — der im Fazit vorgeschlagene Schlussstein.

## REFORMSCHRITT 1 · § 9 WPG

# 1 Technikkatalog verbindlich machen und bundesweit einheitlich anwenden

## EMPFEHLUNG · § 9 WPG, VERBINDLICHER LEITFADEN

Der Bund schreibt den Technikkatalog im WPG als verbindliche Planungsgrundlage fest und konkretisiert seine Anwendung über einen verbindlichen Leitfaden. Wertungsbehaftete Größen wie künftige Energiepreise gibt er systemweit einheitlich vor; begründete Abweichungen bei der örtlichen Planung bleiben möglich, müssen aber im Einzelfall belegt werden.

Für die reguläre Wärmeplanung verankert das WPG zusätzlich einen Wirtschaftlichkeitsvergleich der Versorgungsalternativen je Teilgebiet, der die Systemkosten einschließlich der Kosten vorgelagerter Infrastruktur abbildet. Für kleinere Kommunen führt der Bund eine verbindliche Mindestmethodik mit klaren Schwellenwerten für Wärmelinien-dichten und Bebauungsstrukturen ein.

Das WPG legt heute keine einheitlichen Planungsparameter fest. Kommunen wählen Schwellenwerte für Wärmelinien-dichten, Sanierungsraten, Wirtschaftlichkeitsannahmen und Zeitpfade individuell. Daraus folgt die beobachtete Heterogenität der Wärmepläne. Ob ein Haushalt in einem Wärmenetz-, Nahwärme- oder dezentralen Gebiet landet, hängt damit nicht nur von den örtlichen Gegebenheiten ab, sondern auch davon, welche Planer die Kommune beauftragt und welche Annahmen sie zugrunde legen.

Dieselbe Varianz zeigt sich bei der Planung der Energieträger. Die Potenziale für Biomasse sind begrenzt; die angestrebte Nutzung muss planerisch koordiniert werden, damit nicht mehr verplant wird, als erzeugt werden kann. Es ist deshalb sinnvoll, Leitplanken vorzugeben, die sich aus bundesweiten Szenarien und Strategien ergeben.

Der vorgeschlagene Wirtschaftlichkeitsvergleich stützt sich auf eine Kostenvergleichsrechnung der Versorgungsalternativen je Teilgebiet und bezieht die Kosten vorgelagerter Infrastruktur ein. Ein vorgeschalteter qualitativer Vergleich reduziert die Zahl der Detailrechnungen und mindert die Planungsbelastung. Für die Haushalte bedeutet das: Die Versorgungsaussage beruht nicht auf einer beliebigen Auftragnehmer-Methodik, sondern auf einer belastbaren Planungsgrundlage.

## REFORMSCHRITT 2 · § 3 ABS. 1, § 19, § 18, § 25 ABS. 1 WPG

## 2 Versorgungsgebiete eindeutig zuordnen und Prüfgebiete auflösen

**EMPFEHLUNG · § 3 ABS. 1, § 19, § 18, § 25 ABS. 1 WPG**

Der Bund fokussiert § 19 WPG auf die wahrscheinlichste Versorgungsart für das Zieljahr und führt in § 3 Abs. 1 die Kategorie „Nahwärmenetzgebiet“ ein, abgrenzbar zu den GModG-Gebäudenetzen. Die Prüfgebietsoption für Wasserstoff- und Methanetze in der Wohnraumheizung entfällt.

Die Kriterien für die Zonierung werden verbindlich: Fernwärmegebiete weist die Kommune bei hoher Wärmedichte aus; Nahwärmenetzgebiete dort, wo Einzel-Wärmepumpen baulich nicht realisierbar sind oder Nahwärme lokal die wirtschaftlichste Versorgungsform darstellt.

Für Prüfgebiete, die in begründeten Einzelfällen bestehen bleiben, verankert der Bund eine verbindliche Klärungsfrist, die spätestens mit der ersten Fortschreibung nach § 25 Abs. 1 WPG endet. Spätestens mit Abschluss einer Stilllegungsplanung darf kein Prüfgebiet für eine Gasversorgung mehr ausgewiesen werden.

Das WPG arbeitet heute mit einer dreistufigen Wahrscheinlichkeitsausweisung: Wärmenetzgebiet, dezentrales Gebiet oder Prüfgebiet. Prüfgebiete weisen die Wärmepläne häufig für eine mögliche Versorgung mit grünen Gasen wie Wasserstoff oder Bio-Methan aus. Da diese Art der Versorgung im Gebäudesektor mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht entsteht, schränkt ein reformiertes WPG diese Option zugunsten einer klaren Zuordnung zu Fernwärme-, Nahwärme- oder Wärmepumpengebieten ein.

### Warum gasförmige Prüfgebiete ökonomisch nicht tragen

Gasverteilnetze zeichnen sich durch hohe Fixkosten und niedrige variable Kosten aus. Schrumpft die Nutzerbasis, tragen die verbleibenden Haushalte einen wachsenden Anteil dieser Fixkosten. Die Netzentgelte steigen, und der Ausstiegsanreiz wächst weiter. Eine technologische Umwidmung ändert daran nichts: Die Fixkosten fallen unabhängig davon an, ob Erdgas, Biomethan oder Wasserstoff durchgeleitet wird; die Ertüchtigung für Wasserstoff verursacht im Regelfall sogar höhere Kosten.

Gleichzeitig verpflichten die EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie und die laufende EnWG-Novelle Betreiber von Gasverteilnetzen zu einer Stilllegungsplanung, da diese zunehmend unwirtschaftlich werden. Die Stranded-Asset-Risiken einer nicht realisierten Umwidmung werden andernfalls über Netzentgelte oder öffentliche Mittel sozialisiert. Sie treffen jene Haushalte, die nicht aus dem Gasnetz ausweichen können: Mieter, Eigentümer ohne Investitionskapital und Wohnungseigentümergeinschaften ohne Mehrheitsfähigkeit.

Für klimaneutralen Wasserstoff existiert kein funktionierender Markt mit belastbarer Preishistorie. Biomethan bleibt mengenseitig begrenzt und teuer. Marktreife strombasierte Alternativen wie Wärmepumpen stehen bereit. Gasförmige Prüfgebiete halten die Haushalte in der Hoffnung auf eine Versorgungsform, die ökonomisch unwahrscheinlich bleibt, und verzögern Investitionsentscheidungen ohne klärende Wirkung.

## Fern- und Nahwärme getrennt ausweisen

In der heutigen Wärmeplanung vermischen die Pläne Fern- und Nahwärme in einer einzigen Netzkategorie. In ihrer Betriebsweise unterscheiden sich beide aber fundamental. Diese Vermischung schwächt die Orientierungsfunktion der Wärmeplanung. Eigentümer und Investoren benötigen eine eindeutige Versorgungsperspektive für das Zieljahr, denn die unterschiedlichen Betreibermodelle, Finanzierungsstrukturen und technischen Anforderungen verlangen eine differenzierte Ausweisung. Jeder Haushalt erhält damit eine klare Antwort, ob er an ein Netz angeschlossen wird oder die Heizung selbst umrüsten muss.

## Verbleibende Prüfgebiete brauchen eine Frist

Auch wenn die Kategorie für gasförmige Prüfgebiete entfällt, bleiben Prüfgebiete in begründeten Einzelfällen aufgrund von Unsicherheiten in der Datengrundlage unvermeidbar. Das geltende WPG kennt jedoch keine Frist für ihre abschließende Klärung. Ein zeitlich unbegrenzter Schwebezustand belastet die betroffenen Haushalte doppelt: Investitionsentscheidungen verzögern sich, die Planungsfunktion verliert ihre Steuerungswirkung. Eine verbindliche Klärungsfrist bis zur ersten Fortschreibung beendet diesen Zustand und stützt die Entscheidung auf die dann vorliegende Gasnetzentwicklungsplanung.

### REFORMSCHRITT 3 · § 18 ABS. 1 WPG, ANLAGE 1

## 3 Sozio-ökonomische Analyse in § 18 Abs. 1 verankern

#### EMPFEHLUNG · § 18 ABS. 1 WPG, ANLAGE 1

Der Bund ergänzt § 18 Abs. 1 WPG um eine sozio-ökonomische Zieldimension, die gleichrangig neben Wärmegestehungskosten, Realisierungsrisiken und Versorgungssicherheit steht. Anlage 1 erweitert er um Haushaltsdaten auf Baublockebene als verpflichtende Planungsgrundlage.

Damit erkennt die Wärmeplanung Quartiere, in denen eine dezentrale Versorgung durch die Leistungsfähigkeit der Bewohner erschwert wird, und kann gegensteuern. Für vulnerable Haushalte gilt: Die Versorgungsentscheidung berücksichtigt, was vor Ort tatsächlich umsetzbar ist.

Die Wärmeplanung berücksichtigt nach geltendem § 18 Abs. 1 WPG die Wärmegestehungskosten, Realisierungsrisiken und Versorgungssicherheit. Eine soziale Dimension fehlt. Das Gesetz blendet damit aus, dass Wärmenetze und dezentrale Lösungen unterschiedliche Anforderungen an die Handlungsfähigkeit der Haushalte stellen. Eine Mieterin in einem Mehrfamilienhaus kann den Einbau einer Wärmepumpe nicht beeinflussen, ein selbstnutzender Eigentümer schon.

Bleibt die Versorgungsfrage in diesen Quartieren ungelöst, treffen die Folgen einer scheiternden dezentralen Wärmewende ausgerechnet jene, die am wenigsten ausweichen können. Die volkswirtschaftlichen Folgekosten übertreffen in der Regel die Mehrkosten einer Netzlösung.

Sozio-ökonomische Daten erfüllen zudem eine Steuerungsfunktion: Aggregiert über alle Wärmepläne schaffen sie eine bessere Grundlage für die strategische Fördermittelplanung des Bundes (BEG) und ermöglichen einen Einsatz der BEW-Mittel, der soziale Kosten reduziert. Wer das Fördervolumen treffsicher zuschneiden will, braucht ein realistisches Bild der Haushaltsstrukturen — diese Datenbasis fehlt derzeit.

## REFORMSCHRITT 4 · § 20 WPG, BEW- &amp; BEG-RICHTLINIEN

## 4 Aufgabenträger benennen und BEW sowie BEG an den Wärmeplan koppeln

**EMPFEHLUNG · § 20 WPG, BEW- UND BEG-RICHTLINIEN**

Der Bund passt § 20 WPG so an, dass die Umsetzungsstrategie konkrete Aufgabenträger für Wärmenetz- und Prüfgebiete benennt — durch eine Pflicht zur Erklärung des zuständigen Stadtwerks, eines Wärmenetzbetreibers oder einer kommunalen Eigengesellschaft. Erreicht die Kommune keine solche Erklärung, dokumentiert sie dies und zeigt Alternativen auf.

Flankierend sieht die BEW einen Förderbonus für Wärmenetzgebiete mit konkreter Umsetzungsstrategie vor. Die BEG koppelt der Bund langfristig an die Ausweisung von Wärmenetzgebieten: In Gebieten mit geplantem Netz entfällt für sinnvoll anschließbare Gebäude die Förderung von Einzelheizungen.

Die zentrale Schwäche des WPG liegt in der fehlenden Überleitung in verlässliche Umsetzungsplanungen. § 20 zur Umsetzungsstrategie schweigt zur Frage, wer ein ausgewiesenes Wärmenetz tatsächlich aufbauen soll. Die Wärmeplanung zeichnet damit eine mögliche Versorgungsstruktur, ohne die Akteure zu benennen, die sie tragen. Für einen Eigentümer in einem Wärmenetzgebiet bleibt offen, mit welchem Stadtwerk oder Wärmenetzbetreiber er rechnen kann und wann der Anschluss kommt.

Die Folgen zeigen sich in der Planungspraxis: Sinnvolle technologische Optionen bleiben unrealisiert. Die Querfinanzierung weniger rentabler Gebiete entfällt, sanierungsbedürftige oder dünner besiedelte Quartiere bleiben ohne Anbieter.

**Warum BEW und BEG koppeln?** BEW und BEG verfolgen dieselben Klimaschutzziele wie die Wärmeplanung; eine systematische Verknüpfung ist sachgerecht. Die Pflicht zur Benennung der Aufgabenträger und die Förderkopplung bauen bereits im Erstwärmeplan de-facto-Verbindlichkeit auf. Sie sind damit Voraussetzung dafür, dass die Wärmeplanung mit der ersten Fortschreibung in eine rechtlich verbindliche Steuerungswirkung übergeht — wie sie im Fazit dieses Briefings vorgeschlagen wird.

## REFORMSCHRITT 5 · § 24 WPG

## 5 Wärmepläne behördlich auf Methodik prüfen lassen

**EMPFEHLUNG · § 24 WPG**

Der Bund etabliert eine verpflichtende Methodikprüfung durch die unteren Landesbehörden (Regierungspräsidien, Bezirksregierungen, Landratsämter) als Rechtsaufsicht. Die Prüfung fokussiert auf die Einhaltung der Prozessvorgaben (Leitfaden, Technikcatalog, Mindestmethodik) und greift nicht in die kommunale Planungshoheit ein.

Bei Verstoß stellt der Bund Fördermittel unter Nachbesserungsvorbehalt, nach dem Vorbild der Bundesförderung im Verkehrsbereich (§ 4 GVFG). Perspektivisch verknüpft eine integrierte Prüfung Wärmepläne und Gasverteilnetz-Entwicklungspläne.

Eine behördliche Qualitätsprüfung reduziert die Heterogenität der bisherigen Wärmepläne deutlich. § 24 Abs. 1 WPG erlaubt heute eine landesrechtliche Anzeigepflicht, beschränkt sich aber auf die formale Übermittlung. Eine inhaltliche Prüfung der Planungsmethodik fehlt — damit existiert keine wirksame Instanz, die bundesweite Mindeststandards durchsetzt.

---

## FAZIT

# Verbindlichkeit mit der Fortschreibung

Die fünf Reformschritte entwickeln das WPG methodisch, sozial und vollzugsbezogen weiter. Die entscheidende Wirkung für die Haushalte entfaltet sich aber erst, wenn der Wärmeplan in der Fortschreibung verbindlich wird. Heute hält § 23 Abs. 4 WPG fest, dass der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung besitzt. Solange diese Konstruktion unverändert besteht, bleibt die Wärmeplanung eine strategische Skizze.

Die vorgeschlagene neue Logik bietet drei Vorteile: **Erstens** fällt die Verbindlichkeit zeitlich mit der dann vorliegenden Gasnetzentwicklungsplanung zusammen und stellt die Klärung der Prüfgebiete auf eine belastbare Grundlage. **Zweitens** setzt sie die übrigen Reformschritte zwingend voraus: verbindliche Methodik, klare Zonierung, benannte Aufgabenträger und behördliche Qualitätsprüfung. **Drittens** erhalten die Haushalte mit der ersten Fortschreibung erstmals eine belastbare Aussage in der Hand — wer im Netzgebiet wohnt, kann sich auf den Anschluss verlassen; wer dezentral versorgt wird, kann eigenverantwortlich investieren. Die Prüfgebiete sind dann aufgelöst.

Die fünf Reformschritte und die zweistufige Verbindlichkeit ergeben zusammen ein konsistentes Reformprogramm: Sie verschaffen den Haushalten zuerst eine bundesweit qualitätsgesicherte Planungsaussage und mit der ersten Fortschreibung die Sicherheit, dass diese Aussage trägt. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Wärmewende vor Ort tatsächlich gelingt.



# Impressum & Zitation

Stand: Juni 2026 · [stiftung-klima.de](https://stiftung-klima.de)

**Zitiervorschlag:** Stiftung Klimaneutralität (2026): *Reformbedarf des Wärmeplanungsgesetzes. Wärmeplanung schärfen: fünf Schritte für Klarheit vor Ort.* Policy Briefing, Juni 2026. Berlin.

## HERAUSGEBER

Stiftung Denkfabrik  
Klimaneutralität gGmbH  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin  
(030) 62939 4639  
[stiftung-klima.de](https://stiftung-klima.de)

## VERANTWORTLICH

Direktor: Thomas Losse-Müller  
Direktorin: Silja Pieh  
  
Redaktion & Analyse:  
Dr. Marian Jacobs, Senior Advisor  
[marian.jacobs@stiftung-klima.de](mailto:marian.jacobs@stiftung-klima.de)

Stand: Juni 2026

## ÜBER DIE STIFTUNG

Die Stiftung Klimaneutralität ist eine unabhängige, gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Berlin. Sie entwickelt politikreife Vorschläge für einen gerechten und wirtschaftlich tragfähigen Weg zur Klimaneutralität in Deutschland und Europa bis 2045.

## NUTZUNGSRECHTE

Der Text dieses Policy Briefings steht unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 (CC BY 4.0). Abbildungen, Logos und Bildmarken sind davon ausgenommen.

[creativecommons.org/licenses/by/4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0)

---

*Dieses Dokument wurde für den Druck auf DIN A4 optimiert und ist online verfügbar unter [stiftung-klima.de/publikationen](https://stiftung-klima.de/publikationen).*

